

**#00:00:01-5#** Prof. Spiros Simitis. Frankfurt am Main, 30. Juni 2009

**#00:00:05-7#** Die Struktur der Gesellschaft definiert die Aufgabe des Datenschutzes – nicht das Persönlichkeitsrecht.

**#00:00:11-1#** Und...

**#00:00:13-0#** "In dem Maße, in dem ich bei der Prävention bin, steuere ich."

**#00:00:17-5#** Krasemann: Wir sind heute zu Gast hier bei Professor Simitis bei der Universität Frankfurt. Ich darf Sie einmal vielleicht ganz kurz vorstellen. Wenn ich was falsch mach, berichtigen Sie mich gerne. Sie haben studiert von 1952 bis 56 in Marburg und zwar Jura, haben dann habilitiert, nämlich 1962, auch an der Goethe-Universität dann in Frankfurt, wo wir uns ja jetzt hier befinden. Da haben Sie dann 69 auch einen Lehrstuhl bekommen. Sie sind heute Direktor der Forschungsstelle für Datenschutz hier in Frankfurt, waren von 1975 bis 1991 Hessischer Datenschutzbeauftragter und auch damit der erste Datenschutzbeauftragte. Seit 1988 sind Sie ständiger Berater der EG-Kommission in Datenschutzfragen und gehören seit 2001 dem Nationalen Ethikrat an, dessen Vorsitz Sie bis 2005 inne hatten. Außerdem haben Sie einige Ehrendokortitel, haben zahlreiche juristische Beiträge geschrieben für die Juristen und insbesondere auch die Datenschützer, sicherlich besonders wichtig der Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, der von Ihnen kommt, und auch ein Kommentar zur EG-Datenschutzrichtlinie. Vielen Dank, dass wir heute hier bei Ihnen sein dürfen.

**#00:01:25-1#** Simitis: Ich freue mich, dass Sie beide da sind. Da Sie aber unvorsichtigerweise gesagt haben, wenn ich etwas zu korrigieren hätte, sollte ich mich melden, will ich es tun, weil es wichtig ist. Ich bin der zweite Datenschutzbeauftragte und nicht der erste. Das hessische Gesetz ist das allererste, an dem ich auch mitgewirkt habe. Nach der Verabschiedung des Hessischen Datenschutzgesetzes war aber Willi [PRÜFEN] Birkelbach der erste Datenschutzbeauftragte, der Staatssekretär, der er seinerzeit war, und erst 75 bin ich es geworden, als er nicht mehr weitermachen wollte.

**#00:02:04-8#** Krasemann: Wie sind Sie überhaupt zum Datenschutz selber gekommen? Ihr Habilitationsthema und auch ihr Dokorthema waren ja nicht direkt in diesem Bereich.

**#00:02:13-4#** Simitis: Zu meinen Interessengebieten gehörte schon sehr früh – beim Studium, aber erst recht später in den Jahren meiner

Assistentenzeit in Frankfurt – die Logik und noch genauer: die mathematische Logik. Anfang der 60er und noch genauer, Ende der 50er und in die 60er hinein gab es einen radikalen Wandel: Das ist die Zeit, in der die kybernetischen Maschinen auftauchen. Das ist die Zeit Norbert Wieners. Das ist die Zeit, in der man meinte, endlich das Maß an Rationalität erreicht zu haben, das es ermöglichen würde, von nun an objektiv und nachprüfbar zu entscheiden. Ich habe dann selbst in der ersten Hälfte der 60er Jahre die erste Arbeit darüber in der Bundesrepublik publiziert zu den kybernetischen Maschinen und ihren Konsequenzen. Und dann war ich, wenn Sie so wollen, mitten in dieser Diskussion, die unmittelbare, praktische Folgen hatte, zum Beispiel und vor allem, dass Länder wie Baden-Württemberg und Hessen darüber nachdachten – und zwar immer lauter – und intensiver nachdachten, zentrale Datenbanken zu errichten, in denen möglichst alle Angaben der Bürgerinnen und Bürger sein würden, um sozusagen besser planen zu können, korrektere Entscheidungen – zum Beispiel in der Sozialpolitik – treffen zu können, und – um einen weiteren Ansatzpunkt zu nehmen – dann, wenn etwa jemandem ein schrecklicher Unfall passierte auf der Autobahn, dank seiner Daten sofort auch herausfinden zu können, wie man reagieren könnte. Die kybernetischen Maschinen standen im Vordergrund. Die kybernetischen Maschinen waren etwas, das auch in der Bundesrepublik sehr viel – auch wissenschaftlich – diskutiert wurde, aber zugleich und je intensiver man darüber sprach, kamen auch die Zweifel auf, was denn der Staat alles mit diesen Daten machen könnte. Und so wurde dann 1969, Mitte 69, in der FAZ ein Leitartikel publiziert von einem der damals bedeutendsten Journalisten, Hanno Kühnert [PRÜFEN], den ich sehr gut kannte und mit dem ich mich sehr oft auch unterhielt über diese Sachen. Hanno Kühnert richtete insbesondere an die hessische Landesregierung, aber auch generell an die Regierungen die Frage, ob sie sich denn nicht eigentlich überlegt hätten, was man alles machen könnte mit diesen Daten, wie man sie dazu nutzen könnte, um steuernd sozusagen in das Leben der Betroffenen einzugreifen, wie man überhaupt sozusagen Profile aufbauen könnte, um die einzelnen zu treffen oder sie sozusagen dazu zu bringen, bestimmten Maßnahmen sich zu unterwerfen. Noch – ich weiß das noch alles sehr genau – noch einiges... oder sagen wir es so, nur einige Stunden, nachdem an dem Tag der Hessische Ministerpräsident, der damals einer der bedeutendsten Politiker der Republik war, Georg-August Zinn, den Artikel gelesen hat, bestellte er eben jenen Herr Birkelbach, den ich vorhin erwähnt hatte, zu sich und sagte, er erwarte von ihm in kürzester Zeit den Entwurf einer Regelung, die diese Konsequenzen verhindern würde. Das war, wenn Sie so wollen, der Startschuss des Datenschutzes in der Bundesrepublik. Diese Regelung, die wurde relativ schnell in der Staatskanzlei ausgearbeitet. Leider starb Zinn, sein Nachfolger Oswald hat sich aber auch dafür ausgesprochen, und so kam es zu einer – wie ich

fand – einmaligen Debatte im Hessischen Landtag, weil alle großen Parteien sofort für diese Regelung waren, und was die Regierung gemacht hatte, ging ihnen nicht zu weit, sondern sie wollten viel mehr haben. Es ist das Hessische Datenschutzgesetz dann verabschiedet worden. Und vielleicht mal nebenbei noch eine andere Bemerkung: Es ist nicht nur das Hessische Datenschutzgesetz Gegenstand der Debatte gewesen, weil die Opposition seinerzeit gesagt hat: Wenn die Hypothese stimmt, dass wir zum ersten Mal objektiv entscheiden können, rational vorgehen können und über die notwendigen Grundlagen dafür verfügen, dann muss sich auch das Verhältnis Opposition und Regierung verändern. Dann muss die Opposition die Möglichkeit haben, jederzeit zu allen Daten zu kommen, um ihrerseits ihre Politik definieren zu können. Und das war – und so ist das auch gesehen worden – der Anfang des Informationsrechts des Bürgers und der Bürgerin, insbesondere der politischen Parteien gegenüber der Regierung, und es war Gegenstand der Information die Entscheidungsgrundlagen.

**#00:07:44-0#** Rost: Spielten Sozialwissenschaftler eine Rolle? Ich meine, wir sind in Frankfurt, Habermas. Spielte das eine Rolle? Hatten die sich damals dafür interessiert?

**#00:07:50-0#** Simitis: Nein. Sozialwissenschaftler spielten in diesem Zusammenhang keine besondere Rolle, es sei denn, es waren Informatiker oder solche, die sich für diese Fragen interessierten.

**#00:08:01-7#** Rost: Der Deutsche Herbst, spielte der eine Rolle? Die Erfahrungen im Deutschen Herbst? Die Erfahrungen in Frankfurt? Wir sind immerhin Ende der 60er Jahre.

**#00:08:09-1#** Simitis: Ich glaube, in einer Beziehung, die Ihnen vielleicht etwas merkwürdig vorkommen wird. Die Enttäuschung vieler oder etlicher derjenigen, die partizipiert haben in Frankfurt an den Protesten – auch in der Universität, und auf die beziehe ich mich –, dass dann letztlich in den 70er Jahren nicht einer wirklich fassbarer, kontinuierlicher politischer Wandel zustande gekommen ist, manifestierte sich in der Flucht in die Abstraktion sozusagen der Logik oder der Eineindeutigkeit sozusagen. Und so hatte die Forschungsgemeinschaft seinerzeit auch Projekte vergeben, zum Beispiel die Suche nach einem eineindeutigen juristischen Satz. Ich glaube, der einzige, den man gefunden hat, war – auch wenn das manche schockieren würde –, dass man bei Rot nicht über die Straße gehen darf.

**#00:09:10-1#** Krasemann: 1972 hat es ein Gutachten gegeben von Lutterbeck, Steinmüller, Mallmann – die entsprechenden Protagonisten hatten wir größtenteils auch schon mal dazu interviewt. Wann haben Sie

davon erfahren? Das war ja dann auch in dieser Phase, wo dann in Hessen ja schon das Datenschutzgesetz da war.

**#00:09:24-7#** Simitis: Das habe ich sehr früh erfahren. Das habe ich deshalb sehr früh erfahren, weil Sie folgendes bedenken müssen: Hessen war das erste Land, darüber sind wir uns einig. Schleswig-Holstein ist dann gefolgt, und Schweden. Das war sozusagen der Anfang des Datenschutzes. Parallel aber dazu gab es eine Interparlamentarische Gruppe [die hieß korrekt IPA – Interparlamentarische Arbeitsgruppe]. Diese Interparlamentarische Gruppe hatt sich zum Ziel gesetzt, ein Bundesdatenschutzgesetz unter anderem zu machen, und die arbeitete an diesem Projekt fast parallel, wenn Sie so wollen, zum hessischen Gesetz. Und mit denen hatte ich einen sehr engen Kontakt, weil sie sich dann immer wieder mit mir unterhalten haben. Abgesehen davon ist es so, dass die Regensburger eine, wenn Sie so wollen, eine Fortsetzung allgemeiner Überlegung auch zu Logik und anderem in München bei Kaufmann [PRÜFEN] waren. Und deswegen habe ich dann auch weiter gehört, was sie machten. Und schließlich ist es so gewesen, dass 2003 [HÄÄÄÄ????] die erste öffentliche Anhörung zum Bundesdatenschutzgesetz war, und ich habe sie eingeleitet. Und deswegen war ich sehr genau im Bild.

**#00:10:47-4#** Krasemann: Was waren da so die Themen? Man hatte ja nun Erfahrungen in Hessen, hat man da schon gesehen, da waren Unzulänglichkeiten oder was man jetzt besser machen wollte?

**#00:10:55-4#** Simitis: Es gab, wenn Sie so wollen, zunächst eine relativ ungläubige Reaktion, weil – insbesondere in der Ministerialbürokratie – man nicht so recht wusste, soll man das ernst nehmen oder soll man das eigentlich als eine Modediskussion ansehen, die sehr bald aufhören würde. Wenn Sie die einführenden Bemerkungen zu dieser Anhörung des Innenministers Genscher lesen, dann werden Sie diese Vorsicht sehen. Sie können merken, das Ministerium ist sich nicht darüber im Klaren: Soll es oder soll es nicht. Das hatte auch etwas damit zu tun, dass der seinerzeitige Bundeskanzler auch kein besonderer Anhänger des Datenschutzes war. Aber in der Anhörung selbst wurde sofort eines sichtbar: Wenn Sie jetzt zurückdenken – das hessische Gesetz, aber auch das rheinland-pfälzische Gesetz waren zwar unterschiedlich konstruiert, aber beide hatten einen Gegenstand: den öffentlichen Bereich. Diejenigen, die an der öffentlichen Diskussion sich besonders beteiligt haben, also nehmen Sie mich als Beispiel, haben von Anfang an auch gesagt, alle Daten, gleichviel ob im öffentlichen oder im privaten Bereich. Das war der Fall in diesem Entwurf. Die Sachverständigen, die angehört wurden, waren zu einem großen Teil aus

dem nicht-öffentlichen Bereich – zum größten Teil, würde ich sogar sagen. Und bei denen klang ständig die Skepsis an gegen die Einbeziehung des nicht-öffentlichen Bereichs. Und ein Argument will ich Ihnen sagen, weil das für die spätere Entwicklung auch sehr bezeichnend ist: Man hat gesagt, alle diese Beispiele, die da gebracht werden von den Leuten, die sich für den Datenschutz einsetzen, zum Beispiel in Hessen aber auch anderswo, sind Beispiele, die genau genommen nur zutreffen auf den öffentlichen Bereich. Aus einem einfachen Grund! Weil niemand niemals im privaten Bereich je die Möglichkeit haben wird, solche riesige Sammlungen aufzubauen und konsequenterweise lohnt es sich gar nicht, sozusagen, darauf einzugehen. Und dann kamen da auch Korrekturversuche, was man hätte anders machen können, sollen, müssen. Aber das war einer der Hauptpunkte. Und ein weiterer Punkt war die Frage der Kontrolle – wie sie ausgeübt werden soll, von wem und nach welchen Modalitäten. Da gab es Hessen mit seiner Entscheidung für den Datenschutzbeauftragten. Aber auch in Hessen, muss man wissen, Hessen ist dann einen weiteren Schritt etwas später gegangen und hat den Datenschutzbeauftragten, und das war, wenn Sie so wollen, einer meiner ersten Versuche, ans Parlament gebunden und von der Regierung gelöst. Zuerst war alles mit der Regierung, manchmal mit den Staatskanzleien, manchmal mit den Innenministern verbunden.

**#00:14:26-8#** Krasemann: War es denn damals so oder gab es denn großen – wenn wir jetzt noch mal beim BDSG sind – großen Gegenwind dann auch von Lobbyisten? Sah man dann auch schon von der Privatwirtschaft – Sie sagten ja, da sind Gutachter aus dem Privatbereich gewesen – aber merkt man, dass bestimmte Gruppen schon da spürten, ohhh, da könnten uns jetzt Probleme entstehen durch die neuen Datenschutzgesetze auf Bundesebene?

**#00:14:46-6#** Simitis: Das ist zunächst einmal eine generelle Reaktion, die präventiv dafür sorgen soll, dass man besser die Hände davon lässt. Die gab es auch so. Aber Sie müssen eines bedenken – vielleicht sollte ich dann das auch an diesem Punkt anbringen. Zurück noch mal: Der Anlass war die Verarbeitungstechnologie. Die Verarbeitungstechnologie zeichnet sich vor allem durch eines aus – ihren stetigen Wandel. Die 70er Jahre waren die Zeit, in der dieser Wandel noch immer schneller stattfand bis in die 80er und 90er hinein. Publikationen wie die von Kühnert in der FAZ, die ich erwähnt habe, und die ersten Publikationen zum Datenschutz selbst waren Reaktionen auf diese Technologie, aber wenn man es genau nimmt, Reaktionen, die gekennzeichnet waren, von einem hohen Mangel an Wissen über die Verarbeitungstechnologie selbst. Das heißt, man hatte sich entschlossen zu reagieren. Man wollte reagieren. Man wusste aber nicht ganz genau, worauf man reagiert.

**#00:16:03-4#** Rost: Also Generalklausel.

**#00:16:04-6#** Simitis: Also Generalklausel. Also wählte man bewusst entweder – deutsches Beispiel – eine möglichst allgemein gehaltene Sprache, weil man auf dem Weg über die Interpretation meinte nachholen zu können, was man in der Entscheidung selbst noch nicht gemacht hatte und nicht machen konnte, oder – französisches Modell – 76, auch andere Länder – keine inhaltlichen Aussagen, aber Verfahrensvorschriften, eine Kommission, deren Aufgabe es ist, einzugreifen, Regeln vorzugeben, Vorgaben zu machen. Und das stand auch hinter einer der Grundentscheidungen des hessischen Gesetzes, die darin bestand, Datenschutz zu akzeptieren, aber gleichzeitig ein Höchstmaß an Öffentlichkeit anzustreben, weil man in der öffentlichen Diskussion das Korrektiv sozusagen des Gesetzgebers auch sah. Und als wir damals, auch das mal als Beispiel, darüber diskutiert haben – und zwar sehr intensiv – Juristen, die wir sind – wenn so etwas gemacht wird, muss es auch Nichteingriffsrechte geben, Korrekturrechte. Da war meine Position – und daran hat sich weitgehend bis heute wenig geändert: nein! Der Grund war ein doppelter: Erstens die Rechtsprechung. Jeder, der sich in der Rechtsprechung auskennt und zwar, sagen wir auch in klassischen Bereichen, im zivilrechtlichen Bereich etwa oder im wirtschaftsrechtlichen, handelsrechtlichen Bereich, der weiß, wenn etwas Neues aufkommt, versucht die Rechtsprechung, es mit den alten Figuren aufzufangen. In dem Maße, wie sie das tut, verkürzt sie auch die Möglichkeit, sich mit dem Neuen auseinander zu setzen und fügt es in einen Rahmen, der vielleicht kontraproduktiv ist. Also habe ich – und nicht nur ich – gesagt: Nein, das wollen wir nicht! Was wollen wir? Wir wollen, erstens, einen unabhängigen Datenschutzbeauftragten. Zweitens, einen Datenschutzbeauftragten, der jederzeit Zugang zu jedem Minister hatte und direkt mit ihm spricht. Und drittens, einen Datenschutzbeauftragten, der ständig die Öffentlichkeit mobilisiert und in seinem Tätigkeitsbericht die Grundlagen setzt für die weitere Entwicklung des Datenschutzes. Ein konkretes Beispiel aus dem Anfang meiner Zeit: Wir hatten eine gründliche Untersuchung in Schulen gemacht und hatten dabei festgestellt, dass es dort mit Umgang mit den Daten nicht so zugeht, wie es zugehen sollen. Ich habe erst einen Brief gemacht, hab den Minister angerufen und habe dann gesagt, ich erwartete, dass das innerhalb, noch in der selben Woche korrigiert würde. Die Ministerialbürokratie hat so reagiert, wie sie reagiert. Sie hat gesagt, das muss erst mal gründlich überprüft werden und außerdem gebe es Argumente dagegen. Meine Reaktion dem Minister gegenüber war: Wenn das nicht bis heute Mittag beseitigt ist, sehen Sie mich heute Abend im Hessischen Rundfunk. Oder im Fernsehen vielmehr. Und das ist – ich sage das in dieser Ausführlichkeit – die Mentalität gewesen, Öffentlichkeit

einzuspannen, über die öffentliche Diskussion besser sozusagen reagieren zu können und zugleich den Datenschutzbeauftragten immer und zuvörderst als jemanden anzusehen, der Entwicklungen beobachtet, kritisch analysiert und Vorschläge macht, wie man weiterkommt.

**#00:19:54-6#** Krasemann: Das ist ja ein ganz generelles Problem auch generell für die Beauftragten, dass sie gegenüber dem öffentlichen Bereich kaum Möglichkeiten haben, wirklich etwas zu machen. Im privaten Bereich kann man Bußgelder verhängen, im öffentlichen Bereich ist es eher, man kann tadeln und ähnliches, aber eben diese Bußgelder oder was wirklich greift, kaum die Möglichkeit. Jetzt sagten Sie, Sie haben dann damit gedroht, ins Fernsehen zu gehen. Haben Sie das denn in der Folgezeit öfter noch gemacht?

**#00:20:19-2#** Simitis: Ja!

**#00:20:19-8#** Krasemann: Und sind Sie auch zum Fernsehen dann gegangen?

**#00:20:21-5#** Simitis: Ja, ich bin zum Fernsehen gegangen, und das hat immer geholfen. Und ich kann Ihnen sagen... Ich gebe Ihnen mal ein Gegenbeispiel: Aufgebaut von Anfang an mit einem Instrumentarium, wie Sie es beschrieben haben, ist das französische Gesetz. Die Konsequenz – jetzt ein bisschen vereinfacht gesagt – war die, die wir Juristen sofort voraussehen können. Ein Mal haben die Behörden das mitgemacht. Zwei Mal vielleicht auch noch. Beim dritten Mal sind sie vor Gericht gegangen. Und dann haben sie angefangen, systematisch vor Gericht zu gehen. Und dann ist es passiert! Dann ist es passiert, dass gleich in mehreren dieser Fälle die Gerichte gesagt haben, der Datenschutzbeauftragte sei eben nicht seiner Aufgabe so nachgekommen, wie er hätte nachkommen müssen, und dann kam die Katastrophe mit dem Satz: Er ist nicht so weit gegangen, wie er hätte gehen sollen. Und ein schlimmeres Urteil über einen Datenschutzbeauftragten kann es nicht geben. Und deswegen finde ich, bin ich eher über die Öffentlichkeit... Das ist übrigens eine Überlegung, die anknüpft an Erfahrungen in den Vereinigten Staaten, wo die öffentliche Diskussion eine sehr große Rolle spielt, auch wenn es mit dem Datenschutz nicht so steht wie bei uns, aber jedenfalls, ich bin bis heute der Meinung, dass das sehr wichtig ist. Und das können Sie – ich gebe Ihnen noch ein Beispiel – sehen: Ich war jüngst an einer Diskussion beteiligt in Brüssel und da war zum Beispiel auch der niederländische Datenschutzbeauftragte und auch Leute von anderen... Und da gibt es auch eine Studie gleichzeitig, die in Großbritannien in Auftrag gegeben worden ist zur Reform der Richtlinie, auch generell des Datenschutzes. Eine der markantesten Tendenzen – Aussagen des

Datenschutzbeauftragten und dieser Studie – ist, man solle das Gewicht mehr und mehr – jetzt werden Sie sehen, wie man sich Ihnen nähert – auf die Beschwerden legen, zugleich die Sanktionen aufs Äußerste verschärfen und die Datenschutzbeauftragten sollen sich lediglich mit den Beschwerden letztlich beschäftigen. Das heißt, im nicht-öffentlichen Bereich, ziehen sie sich zurück, denn die analytische Aufgabe zu sagen, wie wird es in ein paar Jahren und um dagegen anzugehen, die ist weg. Aber sie sind, wie der niederländische Beauftragte – der übrigens ein sehr guter Datenschutzbeauftragter ist – es formulierte, die Datenschutzbeauftragten sind bei ihrer eigentlichen, originären, genuinen Aufgabe, sie sind Advokaten der Betroffenen. Und das mag gut klingen – das ist aber das Ende der Kontrolle!

**#00:23:33-1#** Rost: Ich möchte einmal zurückkommen zu den Anfängen des Datenschutzes. Die Bedrohung der kybernetischen Maschine wurde ja nicht nur in Deutschland wahrgenommen. Sie wurde wahrscheinlich – als Bedrohung vielleicht nicht – aber auch in Russland wahrgenommen, aber vor allem auch in Amerika. Was ich mich frage, ist, warum der Datenschutz nun gerade so in Deutschland so relativ schnell dann sofort Formen ausbildete und eine Struktur ausbildete.

**#00:23:54-3#** Simitis: Bei beiden Staaten war es so, dass dort das Bewusstsein sozusagen für die sich verändernde Technologie sehr viel eher als bei uns da war, dass dort die Möglichkeiten auch sehr viel eher wahrgenommen wurden. Allerdings in der Öffentlichkeit manifestierten sie sich verschieden. In den Vereinigten Staaten waren die ersten Reaktionen im Kreditbereich, weil der traditionell in Amerika ausgebildete Konsumentenschutz sich sozusagen wehrte die Profilierung der Kunden, gegen die Benutzung ihrer Daten bei der Kreditaufnahme zur Verwendung weiterer sozusagen Verarbeitungsmöglichkeiten. Und man hatte versucht, im Kreditbereich eine kleine Reaktion zu machen. Parallel dazu gab es – und das ist die Diskrepanz, da wird sie deutlich – sehr gute Publikationen: Westin, Miller und sonst die Leute, die damals geschrieben haben, die das generalisierten und versuchten sozusagen, daraus auch allgemeinere Lehren zu ziehen, aber das funktionierte nicht. Das funktionierte nicht, weil eben die Reaktion in den einzelnen Staaten im öffentlichen Bereich sehr verschieden waren. Der berühmte Bericht über die Privacy von 1974 eigentlich ohne Konsequenzen geblieben ist. Und wenn es zu Folgerungen gekommen ist, immer nur sehr partikulär in einzelnen Bereichen, Gesundheit zum Beispiel.

**#00:25:45-8#** Rost: Und da frage ich noch nach. Wie weit ist Datenschutz auf moderne Gesellschaften angewiesen? Was ist das moderne an den Gesellschaften, das Datenschutz entstehen lässt? Wenn



das sich vielleicht auch eher als Konsumentenschutz in Amerika privatrechtlich und dann eher öffentlich-rechtlich in Deutschland auskristallisiert hat, aber unter welchen Bedingungen kann Datenschutz entstehen, die Problematik?

**#00:26:04-7#** Simitis: Vielleicht versuche ich etwas anders auf Ihre Frage zu antworten. Wir kennen alle drei – ich nenn sie mal hier so – die Bibel des Datenschutzes, die Volkszählungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes. In dieser Volkszählungsentscheidung, in der amtlichen Sammlung, auf der Seite und in dem Absatz, der mit der Anerkennung der informationellen Selbstbestimmung beginnt, geht es noch weiter. Das endet nicht dort. Sondern das Gericht fügt noch einen Satz hinzu. Das Gericht sagt: Das Recht, selbst darüber zu entscheiden – ich sag das jetzt mal so –, wer die Daten des einzelnen wann unter welchen Bedingungen wofür benutzt, diese Recht – und jetzt kommt die Formulierung, auf die es mir ankommt und die zu Ihrer Frage hinführt – ist eine elementare Funktionsbedingung einer demokratischen Gesellschaft. Und genau das ist meiner Überzeugung nach die Grundlage des Datenschutzes, nicht das Persönlichkeitsrecht. Natürlich, das ist unser Anknüpfungspunkt, ohne den kommen wir nicht aus. Aber ich darf Sie daran erinnern – weil wir von Amerika gesprochen haben, da gibt es ja die Privacy auch, nur ist sie dann auch verstanden worden als Parallele zum Eigentumsrecht mit der Konsequenz, dass Sie Ihre Daten auch veräußern können. Hier wird aber gesagt: Nein, es steht die Struktur der Gesellschaft auf dem Spiel, und diese Struktur der Gesellschaft definiert unsere Aufgabe. Und das ist jedenfalls für mich – damals schon in Hessen in entscheidendem Maße, aber später der entscheidende Ansatzpunkt und das Kriterium gewesen, an dem wir messen müssen, was brauchen wir, wie muss es aussehen und was können wir machen.

**#00:28:07-1#** Rost: Wunderbar, Herr Simitis! So, was ist denn die Struktur der Gesellschaft?

**#00:28:11-0#** Simitis: Es gibt keine Daten, die nicht erhoben sind. Alles ist heute gesammelt. Zweitens: Es ist so, dass diese Daten, die gesammelt werden, keineswegs nur in einigen riesigen Datenbanken verarbeitet werden, sondern es gibt ein Netzwerk sozusagen, das den Zugang [SATZ KAPUTT] Und drittens: Die Technologie ist heute so, dass ich mit den Daten machen kann, was ich will. Das heißt, ich kann Sie manipulieren. Und ich kann eine Politik entwickeln, die von vornherein den einzelnen sozusagen als steuerbares Objekt ansieht und ganz in diesem Sinne vorgeht. Das können Sie daran sehen, dass anders als in den 70er Jahren oder in den 80er Jahren, wo wir immer so gedacht haben, zunächst haben wir immer so gedacht, ja was wollen wir, wir wollen das Ihre [zeigt auf

Krasemann], Ihre [zeigt auf Rost] und meine Daten klar sind welche erhoben werden, und wir greifen dann meistens ein, wenn etwas mit ihnen so nicht geschieht, wie es geschehen müsste. Heute ist das anders. Heute ist das eigentliche Stichwort für die Datenverarbeitung: Prävention. Und in dem Maße, in dem ich bei der Prävention bin, steuere ich.

**#00:29:31-9#** Nehmen wir vielleicht mal drei Beispiele aus drei verschiedenen Ländern. Erstes Beispiel: die britische Biobank. Das ist die größte Biobank, die es gibt, die vor ein paar Jahren gegründet worden ist. Die britische Biobank ist gegründet worden, weil man bekämpfen will typische Krankheiten unserer Gesellschaft. Klassische Beispiel: Alzheimer. Klassisches Beispiel: Alterskrankheiten überhaupt. Wie macht man das? Man nimmt alle Leute über 40. Sie werden kontinuierlich einbezogene, bis zu ihrem 60en Lebensjahr, mehr sogar. Aber nicht indem ich nur in irgendwelche medizinische oder sonstige Daten abnehme, nein, weil man sagt, es hängt doch davon ab, wo sie leben. Es hängt doch davon ab, was sie für einen Beruf ausüben. Es hängt doch davon ab, was sie sonst machen. Das heißt, es entstehen Profile, wie es sie kaum je gibt. Wer war vor der Tür sofort? A) Die Versicherungsgesellschaften. B) Die Sicherheitsbehörden. Die Versicherungsgesellschaften haben es nicht geschafft. Die Sicherheitsbehörden haben es geschafft. Zweites Beispiel: Frankreich. In Frankreich sagt man, Strafgefangene haben sehr, sehr oft eine Familie, sehr oft Kinder. Was machen wir? Alle Daten, Familie, also wieder nach dem selben Modell, Profilierung. Von Klein auf werden die Kinder beobachtet, um zu verhindern, dass sie straffällig werden oder kriminell werden, greife ich also ein. Drittes Beispiel: Nehmen Sie mal bei uns die ganzen Bemühungen, die wir haben – wir sind noch nicht so weit wie in anderen Ländern –, Krebs zu bekämpfen. Wieder präventiv. Da sagt man, wir fangen früh an mit Untersuchungen und sagen aber auch, wenn da was ist, müssen Sie sich so und so verhalten. Tun Sie es nicht: Vergessen Sie Ihre Versicherung! Und genau das ist es, was ich meine. Und wir können jetzt im öffentlichen Bereich noch viel mehr, weil man denn da... Mein anderes Lieblingsbeispiel, wenn Sie so wollen, nicht nur sind alle Daten, sondern anders als in der berühmten Anhörung des Jahres 1973 sind nicht die öffentlichen Stellen diejenigen, die im Vordergrund stehen, sondern die privaten Stellen. Das wissen wir aus Amerika, dass die meisten Daten, nahezu alle Daten bei den Privaten sind. Ja, was machen wir denn dann? Das haben wir hier zum ersten Mal auch vorexerziert: Wir gehen zu Telekom und schreiben Vorratsdaten vor. Ich sammle nicht, Sie sammeln. Oder ich nehme sozusagen aus Ihrem Unternehmen die Daten, die ich brauche. Warum? Aus den selben Gründen.

**#00:32:40-4#** Krasemann: Sie waren ja dann von 75 bis 91 – wir hatten es vorhin ja auch schon in Teilen immer angesprochen – Hessischer

Datenschutzbeauftragter, 16 Jahre. Und da in diese Zeit fiel ja auch – auch das hatten wir schon angesprochen – das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur informationellen Selbstbestimmung. Kann man sagen, dass sich das, Ihre Zeit sozusagen, oder Ihre Tätigkeit geändert hat mit diesem Urteil? Machte es vieles einfacher? Oder war es eigentlich nur konsequent und es ging eigentlich so weiter, wie man es dann eigentlich auch vorher schon abzeichnete?

**#00:33:08-0#** Simitis: Ja. Da gibt es eine einfache Frage. Das war ein radikaler Wandel. Denn bis zu dieser Entscheidung wurde der Datenschutz noch nicht ernst genommen. Bis dahin hat man immer wieder gemeint, naja, irgendwann wird das aufhören und dieser Leute, nicht wahr, die uns jetzt sozusagen ständig damit traktieren... Das nehmen wir erst mal hin und sehen, wie es weitergeht. Da war es vorbei! Von dem Augenblick an veränderte sich die Lage. Das können Sie auch daran sehen, dass die erste Reaktion vieler Juristen – insbesondere der Öffentlich-Rechtler in diesem Fall – darin bestand, darüber nachzudenken, was hat denn diese Entscheidung überhaupt für einen Anwendungsbereich. Und dann hat man gesagt, das hat vielleicht noch etwas zu sagen für öffentliche Stellen, ob für alle, weiß man nicht so genau, aber nichts für den privaten Bereich. Und dann hat man auch die Reformen hinausgezögert. Dann hat man sich Übergangslösungen ausgedacht und ähnliches gemacht. Und das kann man in die 90er Jahre hinein verfolgen. Aber, es ist so, wie Sie gefragt haben, und wie ich gesagt habe: Es war die Zäsur. Von da an stand fest: Man spielt nicht mehr mit dem Datenschutz. Von dann an begannen andere Versuche, die wirksamer sind als die generelle Diskussion.

**#00:34:40-5#** Rost: Es gibt ja nun eine Kritik am 83er Urteil, am Volkszählungsurteil, nämlich: Damit hat eigentlich nur die Verrechtlichung des Datenschutzes begonnen. Wo sind die Rechtsgrundlagen und dann, wenn sie nicht da waren, hat man sie halt geschaffen. Man hat materiell für den Datenschutz wenig getan oftmals. Was sagen Sie zu dieser Kritik?

**#00:34:55-2#** Simitis: Diese Kritik könnte – könnte – besser sein, wenn sie präziser wäre. Was passiert ist, ist folgendes: Denken Sie wieder zurück an die Zeit, die wir gemeinsam besprochen haben, 70er Jahre, an die gemeinsame Feststellung, dass man – wie Sie [zeigt auf Rost] auch so schön sagten – in die Generalklauseln geflüchtet ist. Ende der 70er Jahre, noch vor der Entscheidung, wussten aber alle, die sich mit dem Datenschutz seriös beschäftigten, diese Gesetze bringen nichts, weil ich eigentlich nur reagieren kann, wenn ich den Verwendungskontext kenne. Und nur, wenn ich weiß, was sind die spezifischen Bedingungen der Sammlung in einem ganz spezifischen Kontext – egal ob es jetzt nur die Polizei, die Sozialpolitik, die Gesundheitspolitik oder sonst was ist oder die

Werbung, nehmen Sie, was Sie wollen –, nur dann kann ich genau sagen, wie vorgegangen werden muss. Das wussten aber nicht nur diejenigen, die sich für den Datenschutz interessierten. Das wussten auch diejenigen, die nicht zu viel im Kopf hatten mit dem Datenschutz. Und plötzlich waren alle einig, jetzt müssten wir Gesetze, zusätzliche Gesetze machen. Mit jedem Gesetz, das wir gemacht haben, haben wir auch neue Umgehungsmöglichkeiten geschaffen. Diese Gesetze sind alle nicht konzipiert in einem, sagen wir mal, Gesetzeskonstrukt, das kohärent ist, sondern sie sind alles Ausweichmöglichkeiten. Wenn Sie bis heute in die Prävention gehen und die elektronische Gesundheitskarte zum Beispiel nehmen als nur eines von vielen Beispielen und man könnte auch im Gesundheitsbereich andere Beispiele nehmen, da können Sie sehen, es gibt keine Maßstäbe, die Kohärenz sichern. Und in dem Maße, in dem das fehlt, tritt das ein, was Sie gesagt haben: Die Verrechtlichung unterminiert den Datenschutz, aber nur, weil sie sich nicht am Datenschutz entwickelt, sondern immer ihn mit einem Fragezeichen versieht.

**#00:37:05-0#** Krasemann: Hat sich in den 16 Jahren neben dieser Zäsur an den Fällen, die es dann gab, an der ganz normalen praktischen Arbeit als Landesbeauftragter für den Datenschutz was verändert auch? Also merkte man, es wurde besser? Nicht nur, dass man ernster genommen wurde, sondern wurden auch die Beanstandungen besser oder weniger?

**#00:37:24-6#** Simitis: So würde ich das nicht sagen. Es ist eher ein Dilemma aufgetreten. In dem Maße, in dem Sie Datenschutzbeauftragte hatten, die in der Tat ihre Aufgabe ernst nahmen, intervenierten, die Fälle verfolgten, verbesserte sich die Lage im öffentlichen Bereich. Je deutlicher aber es wurde, dass im öffentlichen Bereich Sie auf diesem Wege was erreichen können, desto klarer wurde auch, in welchem Zustand sich der nicht-öffentliche Bereich befand. Und da es dort keine parallele Aufsichtsbehörde mit der selben Eingriffsfunktion gab, also der Korrektur und der Funktion vorauszusagen, hatten wir ein immer größeres Ungleichgewicht. Das hat dazu geführt, dass sehr oft – so seltsam es klingt – in Hessen zum Beispiel der Datenschutzbeauftragte in seinem Tätigkeitsbericht auch zur Entwicklung im nicht-öffentlichen Bereich Stellung nahm. Er sah sozusagen alles, was er erfuhr von den Aufsichtsbehörden, als Material an. Aber das zeigt Ihnen ein weiteres heutiges Dilemma: Es gibt diese Trennung nicht mehr, und ich muss anders argumentieren. Und Ihre Frage zu den Betroffenen: Die Anzahl der Beschwerden oder der Fragen hat zugenommen, allerdings, auch da muss ich sagen, immer auch in dem Maße, in dem der Datenschutzbeauftragte präsent war in der Öffentlichkeit. Je mehr er sich zurückzog, desto weniger nahm man das zur Kenntnis, oder man nahm es professionell zur Kenntnis

sozusagen.

**#00:39:09-5#** Krasemann: War denn – Herr Rost hat es ja vorhin schon einmal angesprochen – die RAF und der Deutsche Herbst, der fiel ja dann auch in Ihre Dienstzeit, ist natürlich größtenteils sicherlich Bundesangelegenheit gewesen, aber ich könnte mir vorstellen, dass es doch sicherlich da auch Berührungspunkte zu Ihrer Arbeit gab.

**#00:39:26-1#** Simitis: Sicherlich, ja. Sie müssen ja bedenken, dass welche Maßnahmen man auch immer traf – Beispiel Rasterfahndung – das Maßnahmen waren, die jeden Datenschutzbeauftragten auch interessierten und ihn zur Diskussion herausfordern. Das habe ich auch gemacht. Allerdings muss ich auch hinzufügen und das ist auch etwas, das man nicht vergessen darf, in dem Maße, in dem sozusagen politische Situation sich zuspitzt, Gefahren auftauchen, in dem Maße pflegt man die Datenverarbeitung – jedenfalls im öffentlichen Bereich – anders zu sehen. Man sieht in ihr eine Informationsquelle, auf die man nicht verzichten kann, und beginnt sozusagen, im öffentlichen Bereich immer weiter sozusagen die Zügel zu lockern.

**#00:40:29-8#** Krasemann: Das man also eher pragmatisch dann auch mit den Fragen dann umgeht (unverständlich)?

**#00:40:33-8#** Simitis: Ja, und da spielt es eben eine sehr große Rolle, wie das Parlament reagiert. Da spielt es eine sehr große Rolle, dass man den Datenschutz als Einheit sehen muss. Denken Sie daran, nehmen Sie die letzten Jahre, wann haben wir denn, also lassen wir den Datenschutz mit 1970 beginnen, ja, bis heute. Es gibt kein Jahrzehnt in der Geschichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in dem so viele Entscheidungen zum Datenschutz gefällt worden sind wie jetzt. Das ist doch nicht zufällig! Weil eben die Selbstkontrolle im öffentlichen Bereich nicht funktioniert, und eher die Überlegung: Lasst doch das Gericht entscheiden.

**#00:41:26-1#** Rost: Ist das nicht auch professionell, so zu verfahren?

**#00:41:29-5#** Simitis: Ich glaube, es ist nicht professionell, so zu verfahren, weil es hängt auch von der politischen Konstellation in dem Sinne ab, solange im Parlament präzise das Ganze angegangen wird, solange die Öffentlichkeit sozusagen eben klar reagiert, gibt es Hemmungen, aber wenn man sozusagen in der Eile, oder, was wir heute haben, was viel komplizierter ist, wenn man bestimmte Datenschutz-problematische Entscheidungen haben will, ja, wie macht man das? Man geht in die Europäische Union, man geht in den Rat, man geht in die

Kommission, man kriegt vom Rat sozusagen oder von der Kommission Vorlagen und ganze wird über die Bank und über den Tisch geschoben mit der Begründung, das ist eine europäische Entscheidung.

**#00:42:18-5#** Krasemann: Noch mal ganz kurz auch noch mal zurück, erst mal in die Vergangenheit. Da hatten Sie dann ja auch die Möglichkeit oder die Anfrage, Bundesbeauftragter für den Datenschutz zu werden.

**#00:42:31-7#** Simitis: Musste ja kommen, ja.

**#00:42:33-3#** Krasemann: Das haben Sie ja abgelehnt. Warum?

**#00:42:35-3#** Simitis: Aus mehreren Gründen. Ich hatte bis dahin schon einiges gelernt in Hessen. Ich wusste, wie wichtig es ist, als Datenschutzbeauftragter eine bestimmte Beziehung zum Parlament zu haben, eine genaue Kenntnis der Verwaltung, und eine Regierung, die tatsächlich bereit ist, sich dafür einzusetzen. Also das war in Hessen in den Jahren jedenfalls so. Beim Bund sah es nicht so aus. Ich habe Ihnen vorhin schon gesagt, wie vorsichtig das in der Anhörung begann. Die Reaktionen des Bundeskanzlers waren nicht die, die man vielleicht hätte erwarten können, dass er im Datenschutz etwas zentrales sah. Es gab Staatssekretäre und spätere Minister wie Baums [???] zum Beispiel oder auch Maihofer, die sich sehr für den Datenschutz einsetzen. Aber mein Gefühl war, dass es auch nicht eine Bürokratie gar, mit der man sozusagen sofort etwas hätte anfangen können. Und es war noch ein Grund, der Ihnen vielleicht etwas merkwürdig vorkommt. Die Zeit damals, und das war für mich sehr wichtig, war eine Zeit, die man bezeichnen könnte als eine Zeit des kompetitiven Föderalismus, das heißt, das Land Hessen interessierte sich nicht, was sagt jetzt der Bund oder was sagt Bayern, sondern es sagte, das machen wir. Und das ist unser Beitrag sozusagen zur weiteren Entwicklung der Republik, egal ob es im Kulturbereich ist oder im Sozialbereich oder in unserem Bereich – im Datenschutzbereich. Und ich dachte damals, 75/76, wir sind noch an den Anfängen. Wo kriegt man es am besten hin, noch weiter. Und das war für mich Hessen, weil ich war mir nicht im Klaren, ob ich auf ein solches Klima im Parlament stoßen würde. Und weil wir damals, nehmen wir mal ein Beispiel, etwa hier als erste – Föderalismus hin, Föderalismus her, Struktur der Bundesrepublik hin und her – die Franzosen eingeladen haben und begonnen haben, mit den Schweden und den Franzosen europäischen Datenschutz vorzubereiten. Also, verstehen Sie, im Bund hätte ich es denn dann mit dem anderen Kompetenzen zu tun gehabt, also hab ich gemeint, wer weiß, wie lange ich das noch mache, also besser hier. Und es gab auch viele Leute, die mir nicht so besonders freundlich gesonnen waren.

**#00:45:30-5#** Krasemann: Sie haben dann angefangen, einen Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz zu schreiben, ...

**#00:45:35-5#** Simitis: So ist es.

**#00:45:35-8#** Krasemann: ... das ja, wenn man so will, das Standard-Werk ist, das zumindest bei keinem Landesbeauftragten im Regal sicherlich fehlen darf. Ich glaube jetzt, sechste Auflage, oder die wievielte ist es jetzt?

**#00:45:45-1#** Simitis: Die siebte wird vorbereitet.

**#00:45:46-6#** Krasemann: Wann haben Sie damit angefangen und warum?

**#00:45:49-5#** Simitis: Ich habe mir damals überlegt, wie reagiert man publizistisch auf die Entwicklung des Datenschutzes. Noch deutlicher gesagt: Welche Art von Veröffentlichung muss man wählen, in der Hoffnung, dass sie gelesen wird, und Einfluss bekommt auf die Praxis, nicht nur der Datenschutzbeauftragten, sondern generell all derer, die es – aus welchem Grunde auch immer – mit dem Umgang mit Daten zu tun haben. Nun ist es, glaube ich, gängige Erfahrung, die wir als Juristen haben, das bis heute – das ändert sich heute auch so langsam – das bis heute einflussreichste Mittel der Kommentar ist, weil man dann im Kommentar, aufgebaut nach dem Gesetz, im Verhältnis zu einzelnen Vorgaben des Gesetzes sich informieren kann und entsprechend auch – möglicherweise – reagiert. Und deswegen habe ich mich für den Kommentar entschieden und habe dann auch die Mitarbeiter so ausgewählt, dass sie alle mit dem Datenschutz etwas zu tun hatten, und die einzige Vorgabe, die bis heute strikt ist und durchweg beachtet werden muss, gewählt wird in der Interpretation immer die datenschutzfreundlichste Aussage.

**#00:47:12-7#** Krasemann: Gab es da auch Diskussionen darum? Also das ist ja wahrscheinlich, klingt erst mal relativ einfach, man nimmt die datenschutzfreundlichste, aber ich denke

**#00:47:20-2#** Simitis: Doch, die hat es immer wieder gegeben. Aber es war auch so, dass ich noch etwas gemacht habe, jedenfalls ein substanzieller Teil der Kommentatoren waren alle Mitarbeiter bei mir gewesen, also ob Sie nun Herrn Dammann nehmen, der dann gleich zum Bundesbeauftragten gegangen ist, oder Herrn Mallmann, um bei den beiden zu bleiben, der dann Richter geworden ist bis zum Bundesverwaltungsgericht. Das waren alle Leute, die sich kannten, die

ihre Dissertation über Datenschutzfragen geschrieben hatten, mit denen ich mich seit Jahren immer unterhalten hatte, so dass wir ein echtes kollegiales Klima hatten.

**#00:48:00-3#** Krasemann: Trotzdem ist es ja so, man hatte ja nicht viel – klingt jetzt ja etwas pathetisch: man hatte nicht viel, aber es war ja auch so, dass, glaube ich, viel Literatur über Datenschutz, als Sie angefangen haben, noch nicht da war. Dann kann man zwar sagen, klar, man nimmt jetzt die datenschutzfreundlichste Auslegung, aber trotzdem, denke ich mal, hängt man an einigen Stellen dann doch in der Luft, oder?

**#00:48:19-2#** Simitis: Tut man. Aber wenn Sie wieder zurückdenken an Ihrer beider Bemerkung zu den Gesetzen: Wir hatten es mit sehr allgemeinen Formulierungen zu tun. Schlimmer noch! Wenn Sie zurückdenken an die Gesetze, die zum Beispiel Vorgaben an die öffentlichen Stellen machen. Diese öffentlichen Stellen, um die es dabei geht, sind diejenigen Stellen, die als erste zu reagieren haben auf das Datenschutzgesetz. Also wählen Sie die Interpretation, die Ihnen am nächsten steht. Und deswegen war unsere Position die zu sagen: Nein, nein, nicht weil das und das so gesehen worden ist, sondern jetzt sehen wir den Datenschutz in seinen elementaren Anforderungen und fragen, was folgt daraus. Und ich will das vielleicht auch noch so präzisieren: Der leichtere Teil war der öffentliche Bereich, weil da hatten wir die Tätigkeitsberichte, und wir konnten aus den Tätigkeitsberichten das Material entnehmen und die Reaktionen der Datenschutzbeauftragten. Der schwierige, in den ich am meisten involviert war, war der nicht-öffentliche Bereich, weil dort hatten Sie eine andere Art und Weise der Reaktion und es verursachte mehr Arbeit und forderte mehr Phantasie auch heraus.

**#00:49:45-1#** Rost: Sie hatten den schwierigeren Teil mit dem nicht-öffentlichen Bereich, Arbeitnehmerdatenschutz. Wo sehen Sie dort das Kernproblem? Das sozusagen nur auf die Politik zu schieben, dass dort nichts zustande kommt, das ist vielleicht ein bisschen billig.

**#00:49:58-1#** Simitis: Ja. Das klingt so, aber das tue ich nicht, obwohl man das machen könnte, denn wenn ich Sie erinnere daran – und bevor ich Ihre Frage beantworte –, dass ich den ersten Entwurf auf Bitten des damaligen Bundesarbeitsministeriums Anfang der 80er Jahre gemacht habe, dass in den 80er Jahren das Parlament mehrmals gesagt hat: Wo bleibt es? Dass die Regierung mehrmals geantwortet hat: Es kommt. Und bis heute ist nichts da. Dann kann man solche Vorwürfe machen, aber: Warum vor allem der Arbeitnehmerdatenschutz? Denken Sie zurück, an das was wir gemeinsam besprochen haben. Ende der 70er Jahre war die Zeit vorbei, wo man mit den allgemeinen Regeln zurecht kam. Jetzt gibt es



einzelne Bereiche, in denen die Datenverarbeitung besonders umfangreich und kritisch ist. Das gilt für Arbeitnehmer. Vergessen Sie den Datenschutz! Denken Sie nur an die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte und des Bundesarbeitsgerichts. Das Fragerecht des Arbeitgebers ist eines der zentralen Probleme, die im Arbeitsrecht immer eine Rolle gespielt haben. Also bot sich dort schon ein Anknüpfungspunkt an. Ein weiterer Anknüpfungspunkt, den wir bislang nicht angesprochen haben, ist die radikale Feststellung des Bundesdatenschutzgesetzes – und aller Datenschutzgesetze fast überall –, die Verarbeitung personenbezogener Daten muss die Ausnahme bleiben, es sei denn, der Gesetzgeber billigt sie, oder der Betroffene hat eingewilligt. Die Einwilligung war damals und ist heute erst recht eine Fiktion, weil wenn Sie den Kontext des Arbeitnehmers haben, wo soll denn die Einwilligung sozusagen ihre Legitimation hernehmen? Also brauchen Sie die Daten besonders. Und dann gab es noch ein drittes Beispiel, kann ich Ihnen geben. Im Arbeitnehmerbereich gibt es, dass was wir heute als besonders sensitiv bezeichnen, das zeichnete sich schon ab, Gendaten, ähnliches, nicht wahr. Damals hatte ich schon gesagt, da muss man sich überlegen, das geht nicht ohne Gesetz. So hat die Internationale Arbeitsorganisation auch dann später gemacht. Und von dort her gesehen war für mich das ein geradezu exemplarisches Beispiel für ein besonderes bereichsspezifisches Gesetz, zumal in Brüssel die Generaldirektion Beschäftigung die Arbeit daran begonnen hatte, bevor überhaupt die Richtlinie diskutiert wurde. Aber auch dort ist nichts gekommen.

**#00:52:43-1#** Krasemann: Das hat auch dann Auswirkungen. Sie waren dann ja auch Berater im Bereich der EG-Kommission in Datenschutzfragen. Es gab dann ja auch eine Datenschutzrichtlinie, Mitte der 90er Jahre, die dann erlassen wurde. Sind Sie mit der so glücklich? Oder, wenn man das jetzt so im Vergleich mit unserem BDSG, was ja dann auch angepasst wurde – unserem Bundesdatenschutzgesetz –, war es so richtig, es so zu machen? Es ist jetzt ja auch schon etwas älter.

**#00:53:06-5#** Simitis: Also, zunächst müssen Sie bedenken, dass die Kommission in den 80er Jahren strikt gegen jede Datenschutzregelung war. Ein äußerlicher, ein Scheingrund, war, dass die immer gesagt haben: Wozu, wo wir doch die Konvention des Europarates haben? Die ist ja da, da steht ja manches über den Datenschutz. Warum müssen wir noch etwas machen? Der echte Grund war, dass diejenigen, die es machen sollten und es auch gemacht haben, die Generaldirektion Binnenmarkt war. Und die das ganze aus einer anderen Perspektive auch zum Teil sieht: der Wettbewerb des Umgangs mit den Daten auch zu allen möglichen sonstigen Zwecken. Dann hat sich die Politik ... dann hat in der Kommission, muss ich sagen, erst die Generaldirektion Beschäftigung

reagiert mit dem Arbeitnehmerdatenschutz, und dann Ende der 80er Jahre haben die angefangen, sich zu überlegen, sie wollen doch etwas machen, weil sie sahen, dass man erstens mit der Europarats-Konvention nicht auskommt, zweitens sahen sie, dass immer mehr Länder dazu übergangen – also nehmen Sie als Hauptbeispiele Deutschland und Frankreich etwa – und für viele in der Kommission war die Tatsache, dass jetzt in den Ländern diese Gesetze, diese seltsamen, entstanden sind, auch ein Grund zu fürchten, was das für Konsequenzen für den Markt haben könnte.

**#00:54:37-9#** Krasemann: Eine Kritik ja von der EU jetzt auch noch in der Umsetzung oder in der Frage der Umsetzung der Richtlinie war, dass hier in Deutschland die Datenschutzbeauftragten nicht unabhängig genug sind. Es gäbe gar keinen – es gibt ja durchaus das ULD schreibt sich das ja sogar in den Namen, hat eine gewisse Unabhängigkeit – Sie sagten ja auch, in Hessen, dass Sie eigentlich dem Parlament da nur noch – aber auch das geht der EU nicht weit genug. Wie kann so etwas denn überhaupt aussehen?

**#00:55:00-8#** Simitis: Also, wieder: Die Kommission bei der Richtlinie unterhielt sich nur über den nicht-öffentlichen Bereich. In den Sitzungen des Rates, im Laufe der Debatte auch über diesen unternehmensinternen Beauftragten und die Systeme der Kontrolle in den einzelnen Mitgliedsstaaten verwies nicht nur die Bundesrepublik, sondern auch Dänemark, darauf, dass ihre Aufsichtsbehörden in Ministerien integriert waren. Und da ist im Rat sofort der Konflikt entstanden, weil die Kommission gesagt hat: Das kann nicht sein! Wenn das so ist, wo bleibt die Unabhängigkeit? Korrekt! Berühmtes Beispiel: Die ersten Berichte des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten, in denen er sich äußerte zu den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten – Reaktionen des Senates: Sofort weg und nie wieder! Begründung: Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute würden sozusagen schlechter auf diese Weise behandelt als die privaten Banken, über die es so etwas nicht gebe, wenn man ihnen da Mängel vorwirft. Ausweg bei der Kommission – ich war an diesem Ausweg damals mit beteiligt –: funktional verstandene Unabhängigkeit. Das heißt, ich frage nicht, wo ist der drin, sondern ich frage, wie verläuft seine Kontrolle. Wenn seine Kontrolle völlig unabhängig verläuft, wenn sie öffentlich ist und so weiter, dann können wir es dulden. Die Kommission hat damals gesagt: Ja, das geht. Aber, kaum war der Rat vorbei, reichte die Kommission ihre erste Klage gegen die Bundesrepublik ein, in der das auch drin stand. Und jetzt steht es auch in der zweiten Klage, die im Moment vorliegt, drin. Und ich bin der Meinung, um das abzuschließen, es geht nicht mehr so nach den Erfahrungen, die wir gehabt haben. Wir brauchen eine institutionelle Unabhängigkeit, auch für den privaten Bereich. Zu den Datenschutzbeauftragten hin muss man sich bewegen, und die müssen

unter genau der Bedingung handeln, die sie auch sonst anwenden.

**#00:57:27-8#** Krasemann: Sie waren ja auch im Bereich des Nationalen Ethikrates. Wie bringt sich Datenschutz und Ethik zusammen?

**#00:57:38-2#** Simitis: Na, ich würde sagen, denken Sie an mein Beispiel, mit dem wir begonnen haben, mit den Biobanken. Bei den Biobanken – da gibt es eine Stellungnahme des Nationalen Ethikrates, das ist eine seiner besten Stellungnahmen, würde ich sagen – da können Sie es sofort feststellen, weil es um die Frage geht: Wenn man diese Profilierung macht bis in die letzten Feinheiten, ist die Gefahr einer Steuerung und Manipulation evident. Gleichzeitig muss man aber akzeptieren, dass Wissenschaft anders mit Daten umgeht als sozusagen in den öffentlichen und privaten Stellen: Sie braucht mehr, andere Daten, kann sie nicht zerstören, wenn sie den Zweck, welchen genau, erreicht haben. Also, so die Vorstellung, die ethische Prämisse ist die Selbständigkeit des einzelnen, sein Schutz sozusagen vor Manipulationsversuchen und Steuerungsversuchen. Die Datenschutzkonsequenz ist – die der Nationale Ethikrat dort auch vertreten hat – ein neues Geheimnis, nämlich Forschungsgeheimnis. Öffnung gegenüber solchen Untersuchungen, die so weit und breit angelegt sind, nur, wenn niemand da ran darf, auch die Polizei muss vor der Tür bleiben und die Sicherheitsbehörden. Ethisch sozusagen und datenschutzrechtlich doppelt abgesichert – ethisch wegen der Steuerbarkeit, datenschutzrechtlich wegen der Unzugänglichkeit.

**#00:59:27-2#** Krasemann: Wird der Ethikrat auch – natürlich wird er gehört –, aber wird er auch entsprechend dann von der Politik auch dann in Regelungen eingebunden? Sehen Sie, dass das dann auch Wirkung zeigt?

**#00:59:36-6#** Simitis: Also in meinen ersten Jahren im Ethikrat hatte ich gehofft – das war sozusagen meine zentrale Idee, wie ich das auch angenommen habe –, wir würden uns so entwickeln können, wie das mit den Datenschutzbeauftragten war. Das ist aber leider eher gegen Ende so gewesen, weil man dem Nationalen Ethikrat vorgeworfen hat – von der damaligen Opposition –, er sei ein Verbündeter des Bundeskanzlers und würde nur das tun, was der Bundeskanzler erwartete – was sich sehr bald gezeigt hatte, dass das wohl nicht der Fall war. Aber, es ist nicht so, wenn ich zurückgucke auf die ganzen Jahre, dass der Ethikrat den Einfluss gehabt hat, den die Datenschutzbeauftragten am Anfang gehabt haben.

**#01:00:28-0#** Krasemann: Sieht man auch – also beim Datenschutz beobachtet man es und auch aus dem Bereich, wo ich mit den Biobanken auch schon beim Datenschutz selber zu tun hatte – eine gewisse Tendenz

dahin, solche Regelungen auch, ohne dass die Politik oder das Gesetz es vorschreiben, zu beachten aus Image-Gründen oder auch aus Gründen dessen, dass man Vertrauen bei den Konsumenten, bei den Kunden, bei den Probanden, die man wissenschaftlich dann untersuchen will, zu gewinnen, damit die überhaupt mitmachen. Ist das etwas, was Sie dann auch beobachten? Also sowohl für den ethischen Bereich, also dass jetzt Biobanken sich an diese Regelung halten, aber auch beim Datenschutz da jetzt mehr in diese Richtung gearbeitet wird.

**#01:01:06-4#** Simitis: Da haben Sie völlig recht. Wenn ich zuspitzen würde, dann müsste ich mich jetzt auf den Standpunkt stellen und ich tue es auch partiell, genau das Gegenteil dessen zu sagen, was Sie [zeigt auf Rost] vorhin meinten: Man instrumentalisiert die Ethik, um Recht auszuschließen. Das können Sie im Gesellschaftsrecht zum Beispiel bei den ganzen Diskussionen über Corporate Governance und alles, was damit zusammenhängt, verfolgen, weil man sagt: Ich dereguliere, indem ich Zuflucht nehme zu ethischen Aussagen, binde mich gegenüber diesen ethischen Aussagen und wende sie an, wecke Vertrauen und handle verlässlich. Und das geht so nicht!

**#01:01:51-8#** Krasemann: Also nicht viel Hoffnung, dass man irgendwann das BDSG einfach abschaffen kann, so wie in Amerika mehr oder weniger (unverständlich) Datenschutz keine Gesetze, sondern die Gesellschaft bzw. die Firmen selbstregulierend dann tätig werden.

**#01:02:01-2#** Simitis: Ja, mit der Forderung, dass jedenfalls im privaten Bereich nur das zu gelten hat. Nein, das können Sie vergessen, denn, ich kehre zurück zu dem Beispiel, was ich nicht ausgeführt habe, nach dem 11. September. Nach dem 11. September ist es so, dass die amerikanische Regierung und die Behörden sich überlegt haben, welche neuen Maßnahmen müssen ergriffen werden, um die bessere Kenntnis der Daten potenzieller Täter rechtzeitig reagieren zu können. Ja, was ist denn in den Vereinigten Staaten an dem Punkt geschehen? Also bei uns hätte man angefangen zu sagen, also, wer sammelt wo was, nicht? In Amerika waren – ich verkürze das etwas – in kürzester Frist die fünf größten Unternehmen der Adress-Wirtschaft und der Werbe-Wirtschaft da, haben gesagt: Wir kooperieren, vorausgesetzt, ihr gebt uns den Auftrag. Und die ganze Diskussion lief nur noch: Wie schnell kommt das Profil an? Und das zeigt sozusagen, dass die Maßstäbe ganz anders sind. Erstens haben sie die meisten Daten. Zweitens wollen sie möglichst viel verwenden. Drittens sozusagen haben sie jetzt als Kunden den Staat.

**#01:03:17-9#** Krasemann: Wie würden Sie dann, wenn Sie schon auch sagen – da gehen wir sicherlich d'accord –, dass das BDSG nicht

abgeschafft werden kann, aber trotzdem, auch wenn Sie jetzt schon sechs Auflagen darüber geschrieben haben, was würden Sie daran ändern? Oder würden Sie ein ganz neues Gesetz sich wünschen, wenn Sie jetzt frei handeln könnten? Jetzt haben wir ja ein bisschen was getan, wie das Listenprivileg, da hat man jetzt ein bisschen dran rumgedoktort, da ist wieder was geändert worden. Aber es sind keine großen Änderungen. Es gibt durchaus ja Forderungen, die sagen, wir brauchen ein ganz neues Datenschutzrecht.

**#01:03:44-3#** Simitis: Ja. Ich würde das BDSG abschaffen und an seine Stelle sozusagen ein Gesetz machen, in dem die generellen Prinzipien festgehalten werden, nach denen verfahren werden muss bei der Datenverarbeitung. Und ich würde dann anschließend versuchen, die bereichsspezifischen Regelungen damit zu verbinden, zu integrieren und dann vor dem Hintergrund dieser Prinzipien zu präzisieren. Und das ganze befristen.

**#01:04:10-7#** Rost: Darf das ganze in eine Verordnung rein?

**#01:04:13-1#** Simitis: Nein.

**#01:04:13-2#** Wenn wir das generelle ins Gesetz und die Maßnahmen ...

**#01:04:16-8#** Simitis: Nein. Weil ich Verordnungen nicht traue!

**#01:04:18-3#** Rost: OK. Warum vertrauen Sie auf Verordnungen nicht?

**#01:04:20-5#** Simitis: Weil den Verordnungen nicht die öffentliche Diskussion vorausgehen kann, parlamentarische Debatte, die ich in diesem Bereich für absolut notwendig halte.

**#01:04:29-4#** Krasemann: Eine Frage, über die ja auch bei uns im ULD bewegt, die Frage, wenn man jetzt vom Gesetz weggeht, die Frage auch Datenschutz durch Technik. Wir hatten ja vorhin schon einmal darüber gesprochen

**#01:04:40-7#** Simitis: Enhancement.

**#01:04:40-9#** Krasemann: Bitte?

**#01:04:41-6#** Simitis: Enhancement.

**#01:04:42-5#** Krasemann: Genau das. PET – Privacy Enhancing

Technologies – sicherlich ein bisschen auch damit einhergehend mit dem Wunsch, dass die Firmen selber erkennen, dass sie was tun müssen und damit auch Marketing machen können, dass sie besonders datenschutzfreundliche Techniken auch einsetzen – Gütesiegel-gesiegelt ähnlich, was man da alles machen kann. Sehen Sie da Chancen, dass sich solche Techniken durchsetzen?

**#01:05:03-6#** Simitis: Nein. Nicht dass sie sich durchsetzen, sondern ich glaube, mit dieser – nicht wie Sie es jetzt gesagt haben – mit der Art und Weise, wie das präsentiert wird, ist eine große Gefahr verbunden, nämlich den Datenschutz zu unterlaufen. Ich will das präzisieren: Wo ist denn das entstanden? Und das habe ich manchem in Schleswig-Holstein vor vielen Jahren schon gesagt. Entstanden ist es in den Vereinigten Staaten. Warum ist es in den Vereinigten Staaten entstanden? Weil man keine Datenschutzgesetze hat, ist man dann in die Technologie gegangen und hat mit der Technologie die Hoffnung verbunden, das zu erreichen, was man vielleicht über das Gesetz erreicht hätte. [Unsinn! Die ersten PETs wurden entwickelt, als es noch nirgendwo Gesetze zum Datenschutz oder zur Privacy gab, 1967. Der Begriff PET wurde von der niederländischen Datenschutzaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Schutz der Anonymität im Netz geprägt. Das war Anfang der 90er. Argghhh, sagt der Transkripteur.] Und entscheiden ist, die Technologie ist ja nicht selbständig, sondern die Technologie wird für uns verständlich und akzeptabel vor dem Hintergrund normativer Vorgaben dessen, was sie tun soll. Das heißt, erst müssen wir uns darüber einigen: Was wollen wir? Wie weit wollen wir gehen? Was sind denn die Punkte, die uns sozusagen am meisten interessieren? Und dann können Sie anfangen, Ihre Maschinen zu entwickeln. Aber die Maschine als solche, die reicht nicht, weil – das hat sich auch in den Vereinigten Staaten immer wieder gezeigt – sie unter bestimmten Prämissen entsteht, die nicht notwendigerweise die Datenschutzprämissen sind. Und die möchte ich hören. Und genau das ist in Amerika nicht geschehen.

**#01:06:29-6#** Rost: Wenn die Leute sich nicht für den Datenschutz interessieren oder für ihren Datenschutz interessieren, dann irritiert das einige Datenschützer. Das muss aber den Datenschützer wenig interessieren, wenn er im Grunde eine Infrastrukturaufgabe macht, sozusagen auch über die Köpfe der Interessen der einzelnen eventuell hinweg. Ist es legitim?

**#01:06:46-3#** Simitis: Naja, ich finde, der Datenschutzbeauftragte oder jede und jeder Datenschutzbeauftragte muss sich für diese Reaktionen interessieren und sich fragen: Was ist da los? Denn wenn wir nämlich den Datenschutz – um zu den Uranfängen unserer Diskussion zurückzukehren

– auch als einen Vorgang ansehen, der auf die Öffentlichkeit angewiesen ist, muss sich der Datenschutzbeauftragte fragen: Wie kommt denn das eigentlich? Und was kann ich denn dagegen tun? Aber an seiner Aufgabe als solcher ändert sich nichts – er muss dabei bleiben –, nur er kann das nicht übergehen.

**#01:07:23-5#** Rost: Er kann das nicht übergehen, aber die Aufgabe ist einfach infrastruktureller Art (unverständlich).

**#01:07:27-7#** Simitis: Ja.

**#01:07:29-5#** Rost: Und was ist die eigentlich infrastrukturelle Aufgabe? also wir sind wieder an dem Punkt, wo wir vor einer Stunde schon einmal waren, das heißt an gesellschaftlichen Strukturen, also an Demokratiefähigkeit und Öffentlichkeitsfähigkeit, an Transparenzfähigkeit, dafür zu sorgen.

**#01:07:42-4#** Simitis: Ja, und das ist eben das allerwichtigste, sich immer wieder zu überlegen: Wie bringe ich meine Überlegungen und Erfahrungen in der Öffentlichkeit vor, dass darauf eine Reaktion besteht. Sie erinnern sich, was ich gesagt habe: Die Flucht in den Advokaten des Betroffenen ist ein Merkmal für das, was Sie eben gesagt haben. Und ebenso die Vorstellung: Verschärft nur die Bußgelder! Macht mehr Sanktionen! Aber da wird nichts – oder sehr wenig, um es mal so zu sagen. Und deswegen haben Datenschutzbeauftragte, ich würde sagen, heute, was die Öffentlichkeit angeht, eine sehr viel schwierigere Aufgabe.

**#01:08:32-7#** Krasemann: Wenn man jetzt vergleicht, das, was Ende der 70er in Deutschland auch los war, was auch die Leute bewegt hat mit dem Thema Datenschutz, dass man Angst hatte, vom Staat ausgehorcht zu werden mit der Volkszählung und ähnliches, hin zu einer vielleicht ja eher geprägten, bei den Jüngeren geprägten Gesellschaft, hin zu sich über soziale Netzwerke auszutauschen, Spuren zu hinterlassen, gefunden zu werden, also genau eigentlich fast kontra zu dem, was Ende der 70er Jahre da war. Das Datenschutzgesetz hat sich in dieser Zeit aber nicht groß eben geändert. Ist das auch eine Sache, wo man schon sehr massiv eigentlich was ändern müsste, oder passt es noch?

**#01:09:09-5#** Simitis: Darüber ist (unverständlich) ändern müsste, bin ich vorsichtig, weil ich immer noch überlege, wie. Aber dass da was geschehen muss, ist vollständig richtig, weil es geht ja nicht an, dass ich – und Sie beide – hier sitzen und uns über den Datenschutz unterhalten: Was muss wie geschehen und wo sind die einzelnen Punkte? Gleichzeitig, nach unserem Gespräch verabschieden wir uns aufs freundlichste, gehen

nach Hause, gehen ins Internet und gehen in irgendwelche Gruppen zum Chatten, nicht wahr, und dann geben wir die unwahrscheinlichsten Sachen über uns selbst. Genauso wieder derjenige, der es aber nicht so bewusst macht, der im Bus oder im Zug sitzt, und sein Handy rausholt und alle Leute, die es wollen oder auch nicht wollen, mithören lässt, was er alles so erlebt hat. Aber dort, dort ist das institutionalisiert, im Internet. Und es ist fast schizophren, dass die selben Leute, die hier sagen: Barrieren!, nicht, im Internet das offenlegen, alles. Und das ist der schwierigste Punkt heute.

**#01:10:21-7#** Krasemann: Was teilweise dann auch wieder auch in der Presse zu vernehmen ist, der Spiegel hat es schon "Generation C 64" genannt, also eine Generation, die sich heute nicht mehr verstanden fühlt von den Politiker, die Gesetze machen, von denen viele Unter-40-jährige oder Unter-35-jährige meinen, dass das nicht mehr sich mit dem deckt, was die Technik wirklich darstellt, sondern irgendwo existiert es aus irgendwelchem Aktionismus. Das hat sich besonders ja gezeigt in jetzt der Zensur-Entscheidung, die dort gefällt wurde, auch im Bundestag ein entsprechendes Gesetz dort zu erlassen, viel Kritik dann eben grad bei Jüngeren eingesteckt hat. Und was dann auch dazu führt, dass plötzlich Parteien wie die Piraten auch durchaus Zulauf auch bekommen. Was daraus wird, weiß man nicht. Und wie die vielleicht auch einzuschätzen sind, ist auch sicherlich schwierig, aber es könnte vielleicht so ein Trend sein dahingehend, dass dort auch ein Generationskonflikt inzwischen aufbricht, der sich vielleicht im Datenschutzrecht durchaus auch darstellt dann.

**#01:11:14-9#** Simitis: Sicher, weil Öffentlichkeit verschieden wahrgenommen wird in diesem Fall. Und was ich bedaure und für absolut notwendig halte, ist eine öffentliche Debatte auch in den Parlamenten über diese Entwicklung, über das Internet. Nicht, um gleich zu sagen, das verbiete ich, oder das mache ich so, oder das mache ich anders, sondern erst mal, um sich gegenseitig zu verstehen, das Phänomen zu analysieren und sagen: Was ziehe ich für Konsequenzen daraus? Und die Debatte, die ist für den Datenschutz essentiell, aber die hat nicht stattgefunden. Und die findet auch nicht statt. Und das ist, was mich so irritiert. Wenn ich zum Beispiel heute – weil wir das vorhin erwähnt haben – anfangen würde, ich gehe jetzt an ein neues Bundesdatenschutzgesetz, ja, diese Reflexion muss in die Diskussion eingebunden werden auch über das Internet, sonst geht das nicht. Übermittlung ist nicht mehr, was Übermittlung war. Ich kann nicht sozusagen auf das Internet reagieren mit meinen merkwürdigen Paragraphen, die ich im BDSG habe über die Weitergabe im öffentlichen und im nicht-öffentlichen Bereich, nein!

**#01:12:24-3#** Krasemann: Haben Sie eigentlich solche Gesetze dann



auch überrascht, was jetzt oder was in den letzten Jahren gekommen ist, was ja das Bundesverfassungsgericht auch immer zu beurteilen hatte. Wir haben es ein paar Mal ja jetzt heute schon besprochen: Vorratsdatenspeicherung und ähnliches, wo man teilweise schon kassiert wurden oder zumindest modifiziert wurden auch mit entsprechenden Anmerkungen des Bundesverfassungsgerichts. Was bei der Vorratsdatenspeicherung kommt, das wird man ja jetzt demnächst ja wahrscheinlich auch sehen. Das heißt, das sind also Gesetze erlassen worden, die nachher dann korrigiert werden mussten.

**#01:12:51-2#** Simitis: Nein, überrascht hat mich das nicht, weil es – man kann das ziemlich genau verfolgen – seit den 80er Jahren in die 90er Jahre immer wieder solche Tendenzen gibt und weil auch der Druck sehr groß ist, Prävention in den Vordergrund zu stellen. Und wenn mein Vorzeichen Prävention ist, dann gehe ich genau diesen Weg.

**#01:13:14-9#** Rost: Prävention heißt, dass man das Zweckbindungsprinzip nicht aufrechterhalten kann, das heißt man kann den Zweck nicht so eng setzen.

**#01:13:24-3#** Simitis: Richtig! Man formuliert ihn allgemein, oder man formuliert ihn so, dass man möglichst viele – und möglichst verschiedene – Daten zusammenstellt, um sie vielleicht benutzen zu können. Oder man weiß es, in welchem Zusammenhang, aber die Datenschutzgrundlage ist ja sehr breit, und ich greife steuernd in das Verhalten des einzelnen ein. Was wir heute immer wieder sehen – das Beispiel, was Sie bringen – ist, dass mit der Zweckbindung sehr merkwürdig – um es freundlich zu formulieren – umgegangen wird, solange man nicht alle Daten bekommt, die man gerne haben möchte. Also nehmen Sie mal die Auseinandersetzung, die wir gegenwärtig haben, um die Adress-Wirtschaft. Die Adress-Wirtschaft hat erstens reagiert auf die Versuche, eine nicht-akzeptable, schlecht gemachte Regelung jetzt einzuführen mit der Begründung: Wir müssten dann tausende von Leuten entlassen, wenn etwa die Betroffenen zustimmen sollen. Statt dass man vorher fragt: Bringt die Einwilligung etwas? und dann akzeptiert: Eben nicht in den meisten Fällen, weil wir wissen, wie das heute vonstatten geht, und dass sie eine Fiktion ist. Statt danach zu fragen: Wozu machen die denn das eigentlich? und dann zu fragen: Wie machen sie es? und dann zur Erforderlichkeit zu kommen, beginnt man darüber zu sagen: Die Volkswirtschaft bricht zusammen, weil alle Leute dann entlassen werden. Und dann geht man zu einer Zweckbindung über, die man nicht zu ernst nimmt. Und das ist genau der Punkt. Ansonsten bin ich Ihrer Meinung.

**#01:15:00-9#** Rost: Könnte man nicht den Zweck eigentlich

aushandeln zwischen uns? Also wie objektiv muss der Zweck sein? Und der muss doch gar nicht so objektiv sein. Was halten Sie davon?

**#01:15:07-7#** Simitis: Nichts!

**#01:15:08-5#** Rost: Und das kann ich mir vorstellen.

**#01:15:10-7#** Simitis: Weil wir haben ja später, wie Sie sich erinnern, in das BDSG hineingenommen solche Prinzipien wie Datensparsamkeit oder die -abstinenz überhaupt sozusagen, die Zurückhaltung bei der Datenverarbeitung. Der Zweck war von Anfang an das Kontrollmittel sozusagen, was ...

**#01:15:35-0#** Rost: Das mächtigste, das kräftigste ...

**#01:15:36-1#** Ja, das mächtigste. Weil man gleichzeitig verlangen konnte, nicht irgendein Zweck, sondern er muss präzise definiert werden, und je präziser er ist, desto mehr schränkt er ein. Und ganze Auseinandersetzung im Datenschutz ist um die Zweckbindung gegangen, wenn Sie so wollen. Und damals, wie wir das formulierten in den allerersten Phasen, da waren für mich ganz besonders Erfahrungen aus den Vereinigten Staaten maßgeblich, wo die Zweckbindung in anderen Bereichen auch eine Rolle immer wieder gespielt hat.

**#01:16:13-4#** Krasemann: Wo sehen Sie den Datenschutz in den nächsten Jahren? In zehn Jahren, wenn dann der "Simitis" vielleicht in der zehnten Auflage erscheint.

**#01:16:22-1#** Simitis: (Lachen) Wissen Sie, ich habe in letzter Zeit immer gesagt, wir gehen manchmal drei Schritte nach vorne und sofort zwei Schritte wieder zurück, wir bleiben aber einen weiter. Und das ist, was ich mir erhoffe, dass überall, ob es nun in den Universitäten ist, ob es nun in der Öffentlichkeit schlechthin ist, ob es in der Administration ist, immer wieder kritische Leute da sind, die sich fragen: Was eigentlich geschieht letztlich, wenn wir noch mehr Daten noch für zusätzliche Zwecke auf Vorrat und präventiv verarbeiten? Und diese Diskussion ist, die ich mir wünsche, und dann kann man hoffen, das wir wieder einen kleinen Schritt weiterkommen können. Aber ohne die Utopie, wenn Sie so wollen, die wir haben, ist die Gesellschaft nicht mehr die Gesellschaft, wie sie sein muss, nämlich eine demokratische Gesellschaft.